Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2032

30.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2032 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2024

zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 42 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält seuchenspezifische Bestimmungen für die gemäß ihrem Artikel 5 Absatz 1 gelisteten Seuchen und legt fest, wie diese Bestimmungen auf die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen anzuwenden sind. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Kommission den Status „seuchenfrei“ von Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genehmigt oder aberkennt. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten obligatorische Tilgungsprogramme für die gelisteten Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und optionale Tilgungsprogramme für gelistete Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c aufstellen und dass diese Programme von der Kommission genehmigt werden.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([2]) ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 und enthält die Kriterien für die Gewährung, Aufrechterhaltung, Aussetzung und Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie die Anforderungen an die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission ([3]) wurden Durchführungsbestimmungen für die gelisteten Tierseuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen festgelegt. Insbesondere sind in ihren Anhängen die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit dem genehmigten Status „seuchenfrei“ sowie mit bestehenden obligatorischen oder optionalen Tilgungsprogrammen aufgeführt. Aufgrund der sich ändernden epidemiologischen Lage in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen in der Union ist es erforderlich, bestimmte Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 zu ändern, um den seuchenfreien Status bestimmter Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten zu genehmigen, bestimmten Zonen von Mitgliedstaaten, in denen Seuchenausbrüche bestätigt wurden oder die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ nicht mehr erfüllt sind, die Genehmigungen zu entziehen sowie die Änderung bestimmter Tilgungsprogramme zu genehmigen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620/oj).

(4) In Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektionen mit *Mycobacterium tuberculosis complex* (MTBC) und der Bovine Virus Diarrhoe (BVD) haben mehrere Mitgliedstaaten kürzlich bei der Kommission beantragt, dass für bestimmte Zonen ihres Hoheitsgebiets der Status „seuchenfrei" oder Änderungen von Tilgungsprogrammen genehmigt werden. Zwei Mitgliedstaaten haben außerdem Ausbrüche von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (BTV) gemeldet. Diese Entwicklungen müssen sich in den entsprechenden Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 widerspiegeln.

(5) In Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen hat Italien der Kommission Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Anerkennung des Status „seuchenfrei" gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der Provinz Matera in der Region Basilikata erfüllt sind. Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass der Antrag die in Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Kriterien für die Genehmigung des Status „seuchenfrei" erfüllt. Daher sollte diese Provinz in Anhang I Teil I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als „seuchenfrei" in Bezug auf *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei Schafen und Ziegen gelistet werden.

(6) Bezüglich Infektionen mit MTBC hat Italien der Kommission Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Anerkennung des Status „seuchenfrei" gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der Provinz Sassari in der Region Sardinien erfüllt sind. Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass der Antrag die in Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Kriterien für die Genehmigung des Status „seuchenfrei" erfüllt. Daher sollte diese Provinz in Anhang II Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit MTBC hinzugefügt werden.

(7) In Bezug auf BVD hat Deutschland der Kommission Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Genehmigung des Status „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit BVD gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 im Landkreis Oldenburg im Bundesland Niedersachsen und im Landkreis Rendsburg-Eckernförde im Bundesland Schleswig-Holstein erfüllt sind. Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass diese Anträge die in Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Kriterien für die Gewährung des Status „seuchenfrei" in Bezug auf BVD erfüllen. Daher sollten diese Regionen in Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 mit dem Status „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit BVD hinzugefügt werden.

(8) In Bezug auf die Infektion mit BTV hat Deutschland der Kommission Ausbrüche von Infektionen mit BTV (Serotyp 3) in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz gemeldet, und Spanien hat der Kommission Ausbrüche der Infektion mit BTV (Serotyp 8) in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien gemeldet. Da diese Zonen den Status „seuchenfrei" haben und in Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführt sind, sollte den gesamten Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Autonomen Gemeinschaft Katalonien die Genehmigung des Status „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit BTV entzogen werden, und die Einträge für Deutschland und Spanien in dieser Liste sollten entsprechend geändert werden.

(9) Spanien hat der Kommission ferner mitgeteilt, dass es den räumlichen Geltungsbereich des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV, das bereits für die in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführten Zonen genehmigt wurde, um eine Zone erweitert hat, die die Autonome Gemeinschaft Katalonien umfasst. Daher sollte dieses Gebiet im Eintrag für Spanien in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinzugefügt werden, und die vorgeschlagene Änderung des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV sollte genehmigt werden.

(10) Die Anhänge I, II, VII und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 sollten daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, VII und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I, II, VII, und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) in Teil I Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Abruzzen Region Basilikata: Provinz Matera Region Kalabrien: Provinzen Catanzaro, Cosenza Region Kampanien: Provinz Benevento, Neapel, Salerno Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium Region Ligurien Region Lombardei Region Marken Region Molise Region Piemont Region Apulien: Provinzen Bari, Barletta-Andria-Trani, Brindisi, Lecce, Taranto Region Sardinien Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien“

b) in Teil II Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Basilikata: Provinz Potenza Region Kalabrien: Provinzen Crotone, Reggio Calabria, Vibo Valentia Region Kampanien: Provinz Avellino, Caserta Region Apulien: Provinz Foggia Region Sizilien“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Teil I erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Abruzzen Region Basilikata: Provinz Matera Region Kalabrien: Provinz Catanzaro Region Kampanien: Provinz Neapel Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium: Provinzen Frosinone, Latina, Rieti, Viterbo Region Ligurien Region Lombardei

	Region Marken: Provinzen Ancona, Ascoli Piceno, Fermo, Pesaro-Urbino Region Molise Region Piemont Region Apulien: Provinzen Bari, Barletta-Andria-Trani, Brindisi, Lecce, Taranto Region Sardinien Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien“

b) In Teil II erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Basilikata: Provinz Potenza Region Kalabrien: Provinzen Cosenza, Crotone, Reggio Calabria, Vibo Valentia Region Kampanien: Provinzen Avellino, Caserta, Benevento, Salerno Region Latium: Provinz Rom Region Marken: Provinz Macerata Region Apulien: Provinz Foggia Region Sizilien“

3. Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) in Teil I erhält der Eintrag für Deutschland folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Deutschland	Bundesland Baden-Württemberg Bundesland Bayern Bundesland Brandenburg Bundesland Bremen Bundesland Hamburg Bundesland Hessen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Bundesland Niedersachsen mit Ausnahme des Landkreises Cuxhaven Bundesland Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Kreise Borken, Gütersloh, Höxter, Paderborn Bundesland Schleswig-Holstein Bundesland Rheinland-Pfalz Bundesland Saarland Bundesland Sachsen Bundesland Sachsen-Anhalt Bundesland Thüringen“

b) in Teil II erhält der Eintrag für Deutschland folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
„Deutschland	Bundesland Berlin Bundesland Niedersachsen: Landkreis Cuxhaven Bundesland Nordrhein-Westfalen: Kreise Borken, Gütersloh, Höxter, Paderborn	21.2.2022“

4. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) in Teil I erhält der Eintrag für Deutschland folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz“

b) in Teil I erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Spanien	Autonome Gemeinschaft Aragonien Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha: Provinz Guadalajara Autonome Gemeinschaft Kastilien und León mit Ausnahme folgender Gebiete: Provinz Ávila Provinz Salamanca Cantalejo, Carbonero El Mayor, Santa María la Real de Nieva, Segovia, Villacastín in der Provinz Segovia Alcañices, Bermillo de Sayago, Puebla de Sanabria in der Provinz Zamora Autonome Gemeinschaft La Rioja Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln Autonome Gemeinschaft Navarra Autonome Gemeinschaft Baskenland Autonome Gemeinschaft Valencia: Provinz Castellón und Provinz Valencia“

c) Teil II erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Spanien	Autonome Gemeinschaft Andalusien Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha mit Ausnahme der Provinz Guadalajara Autonome Gemeinschaft Asturien Autonome Gemeinschaft Kantabrien Autonome Gemeinschaft Kastilien und León: Provinz Ávila Provinz Salamanca Cantalejo, Carbonero El Mayor, Santa María la Real de Nieva, Segovia, Villacastín in der Provinz Segovia Alcañices, Bermillo de Sayago, Puebla de Sanabria in der Provinz Zamora Autonome Gemeinschaft Katalonien Autonome Gemeinschaft Extremadura Autonome Gemeinschaft Galicien Autonome Gemeinschaft Madrid Autonome Gemeinschaft Murcia Autonome Gemeinschaft Valencia: Provinz Alicante.	21.2.2022“